



VERHALTENSKODEX FÜR GESCHÄFTSPARTNER

Dieser Verhaltenskodex beschreibt grundlegende Ethik- und Verhaltensgrundsätze und gilt für alle Geschäftspartner, die mit der Vorwerk Gruppe kooperieren.

Präambel

Dieser Verhaltenskodex enthält Anforderungen und Grundsätze, die es als Bestandteil der vertraglichen Pflichten im Rahmen der Zusammenarbeit mit Vorwerk einzuhalten gilt. Sie sollen sicherstellen, dass durch ökologisch, ökonomisch und sozial verantwortungsvolles Handeln Menschenrechte und Umweltstandards entlang der gesamten Wertschöpfungskette eingehalten werden, um so die Lebensqualität der Menschen zu verbessern und den Lebensstandard unserer heutigen, aber auch zukünftiger Generationen zu wahren. Unsere Geschäftspartner leisten einen maßgeblichen Beitrag zu unserem Erfolg. Aus diesem Grund erwarten wir von ihnen, alle Geschäfte in ethisch und rechtlich einwandfreier Weise zu tätigen.

Der vorliegende Verhaltenskodex ist nicht statisch, sondern wird weiterentwickelt und den sich fortlaufend ändernden rechtlichen und wirtschaftlichen Bedingungen angepasst.

Bei den hier beschriebenen Sozial- und Umweltstandards beziehen wir uns als Unterzeichner des UN Global Compact insbesondere auf dessen zehn universelle Prinzipien sowie weitere internationale Rahmenwerke.¹

In diesem Sinne verpflichten wir unsere Geschäftspartner, die folgenden Grundsätze, die wir als Vorwerk Gruppe ebenfalls befolgen, einzuhalten und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter diesbezüglich regelmäßig und angemessen zu informieren und zu schulen. Darüber hinaus erwarten wir, dass unsere Geschäftspartner die im Verhaltenskodex definierten Anforderungen an ihre Lieferanten und andere Dritte, die an der Vertragserfüllung eingesetzt werden, weitergeben.

Beachtung von Gesetzen und gesellschaftlichen Normen

Wir als Vorwerk Gruppe halten uns an lokal geltende Gesetze und bekennen uns zu den in diesem Verhaltenskodex formulierten Werten. Gleiches erwarten wir von unseren Geschäftspartnern.

Menschenrechte und Sozialstandards

Basierend auf den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen erwartet Vorwerk von seinen Geschäftspartnern die strikte Wahrung und Einhaltung international geltender Menschenrechte².

Kinderarbeit

Unsere Geschäftspartner versichern, dass alle für das Unternehmen tätige Personen das zur Verrichtung der Arbeit erforderliche Mindestalter gemäß ILO-Übereinkommen Nr. 138 erreicht haben und Kinderarbeit gemäß des ILO-Übereinkommen Nr. 182 beseitigt und verhindert wird.

Zwangsarbeit und Sklaverei

Unsere Geschäftspartner halten sich an das Verbot jeglicher Form von Zwangsarbeit und Sklaverei, die bspw. unter Androhung von Strafe vollzogen und gegen den freien Willen der Personen erbracht werden soll. Hierunter fallen insbesondere Schuldknechtschaft und Menschenhandel.

Diskriminierung

Unsere Geschäftspartner verpflichten sich, Menschen nicht aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung unrechtmäßig zu

¹ Internationale Menschenrechtscharta, UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Erklärung der ILO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit.

² Betrifft die Anforderungen der §§2, 6, 7, 10, 11 des Lieferkettensorgfaltsgesetzes (LkSG).



diskriminieren. In diesem Sinne gilt ebenfalls die Entgeltgleichheit für gleiche und gleichwertige Arbeit.

Angemessene Arbeitsbedingungen

Die ILO-Prinzipien sind von unseren Geschäftspartnern einzuhalten. Hierzu gehören unter anderem die Gewährleistung fairer Arbeitsbedingungen, wie die Zahlung einer angemessenen Entlohnung, die Einhaltung von Arbeits- und Pausenzeiten, eine angemessene Urlaubsregelung sowie das Angebot angemessener Sozialleistungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Des Weiteren gewähren unsere Geschäftspartner ihren Mitarbeitenden die Freiheit auf Vereinigung sowie das Recht auf Kollektivverhandlungen.

Arbeits- und Gesundheitsschutz

Unsere Geschäftspartner halten sich an alle gesetzlichen Vorgaben und treffen ggf. erforderliche Maßnahmen, um Gesundheitsbeeinträchtigungen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Arbeitsplatz vorzubeugen. Wir erwarten, dass der Arbeits- und Gesundheitsschutz durch unsere Geschäftspartner gewährleistet wird, z. B. durch ein Managementsystem nach ISO 45001.

Zwangsräumung und Entzug

Unsere Geschäftspartner halten das Verbot einer widerrechtlichen Zwangsräumung sowie des Entzugs von Land, Wäldern und Gewässern durch Bebauung, Erwerb oder anderweitige Verwendung ein.

Inanspruchnahme privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte

Unsere Geschäftspartner untersagen jegliche Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte, die zum Schutz eines unternehmerischen Projekts eingesetzt werden, wenn aufgrund mangelnder Unterweisungen das Risiko von Folter oder sonstiger Misshandlung besteht oder die Koalitions- und Vereinigungsfreiheit eingeschränkt wird.

Umweltstandards

Unsere Geschäftspartner sind mitverantwortlich für den Schutz der Umwelt und die schonende Nutzung von Ressourcen. Demnach erwarten wir von ihnen durch ein angemessenes Umwelt- und Energiemanagement, z. B. nach ISO 14001 oder EMAS zertifiziert, negative Auswirkungen auf die Umwelt zu reduzieren bzw. zu vermeiden und natürliche Lebensgrundlagen zu schützen.

Klimaschutz

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, das Klima zu schützen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um möglichst kohlenstoffarm zu wirtschaften. Sie bilanzieren ihre direkten und indirekten CO₂-Emissionen und reduzieren diese insbesondere durch Maßnahmen, die auf eine höhere Energieeffizienz sowie die Verwendung und Erzeugung erneuerbarer Energien abzielen.

Wasserverbrauch und -qualität

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern eine verantwortungsvolle Nutzung von Wasser sowie Bemühungen, den eigenen Wasserverbrauch langfristig zu reduzieren. Insbesondere in Gebieten, in denen Wasserknappheit herrscht, ist für den Zugang zu sauberem Trinkwasser und Sanitäreinrichtungen Sorge zu tragen. Die gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die Abwasserqualität sind unbedingt einzuhalten.

Boden- und Luftqualität

Unsere Geschäftspartner verpflichten sich, neben den geltenden Gesetzen und den Vorgaben lokaler Behörden das Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Luftverunreinigung sowie schädlicher Lärmemissionen einzuhalten.

Material und Entsorgung

Unsere Geschäftspartner sammeln, lagern und entsorgen ihre Abfälle gemäß den lokal geltenden Bestimmungen. Recycling bzw. die Wiederverwendung von Materialien ist anzustreben.

Verwendung risikobehafteter Rohstoffe

Unsere Geschäftspartner haben den verantwortungsvollen und gesetzestreuem Umgang mit risikobehafteten Rohstoffen und Chemikalien sicherzustellen. Dazu gehören der bestimmungsgemäße Umgang mit Quecksilber und Quecksilberverbindungen gemäß Minamata-Übereinkommen, das im Stockholmer Übereinkommen definierte Verbot der Produktion und Verwendung von Chemikalien, die persistente organische Schadstoffe beinhalten sowie das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle gemäß des Basler Übereinkommens.

Konfliktmineralien

Unsere Geschäftspartner beziehen und verarbeiten keine Mineralien aus Konfliktregionen und tragen damit nicht zur Finanzierung bewaffneter Gruppen in den Förderländern bei. Dies

betrifft insbesondere Produkte, die Gold, Wolfram, Tantal, Zinn und deren Erze enthalten.³

Stoffrechtliche Anforderungen

Unsere Geschäftspartner haben stoffrechtliche Anforderungen, welche für das gelieferte Produkt gelten, einzuhalten.⁴

Geschäftliche Beziehungen

Vorgeschalte Lieferketten

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, die Anforderungen dieses Verhaltenskodex an die von ihnen beauftragten Lieferanten weiterzugeben, Informationen in Bezug auf deren Sozial- und Umweltstandards einzuholen und diese Angaben regelmäßig zu überprüfen.⁵

Interessenkonflikte

Wir erwarten, dass unsere Geschäftspartner Entscheidungen nach vernünftigen wirtschaftlichen Gesichtspunkten unter Beachtung der Gesetze und Normen treffen und Interessenkonflikte vermeiden, die die Geschäftsbeziehung mit Vorwerk beeinflussen könnten. Im Falle des Bekanntwerdens eines Interessenkonflikts ist Vorwerk umgehend darüber zu informieren und der Konflikt schnellstmöglich durch geeignete Maßnahmen aufzulösen.

Verhalten im Markt und Wettbewerb

Unsere Geschäftspartner sehen von Verhaltensweisen ab, die gegen die Regeln eines fairen Wettbewerbs oder das Kartellrecht verstoßen. Unsere Geschäftspartner beteiligen sich an einem fairen Wettbewerb und stellen die Einhaltung aller diesbezüglich erforderlichen gesetzlichen Regulierungen sicher. Maßgeblich sind alle Interaktionen mit Lieferanten und Dienstleistern, Kunden oder Wettbewerbern. Insbesondere zu unterlassen sind Preisabsprachen, Absprachen bezüglich der Produktionskapazitäten und der Marktaufteilung sowie der Austausch von Informationen zwischen Wettbewerbern, die dazu genutzt werden können, das Verhalten auf dem Markt zu koordinieren.

Korruption

Unsere Geschäftspartner halten sich an die geltenden Anti-Korruptionsgesetze und stellen sicher, dass ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, aber auch Lieferanten keine geldwerten Vorteile mit dem Ziel anbieten, Aufträge oder Bevorzugungen zu erlangen. Des Weiteren ist

sicherzustellen, dass weder Regierungsbeamten noch einer Gegenpartei im privaten Sektor etwas von Wert gewährt, angeboten oder versprochen wird, um eine Amtshandlung widerrechtlich zu beeinflussen oder einen anderen unzulässigen Vorteil zu erlangen.

Geldwäsche und Unterstützung terroristischer Gruppen

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, jegliche Formen und Arten von Geldwäsche zu unterlassen und diesbezüglich präventive Maßnahmen einzuleiten sowie Anzeigepflichten vorschriftsmäßig nachzugehen. Des Weiteren setzen wir voraus, dass unsere Geschäftspartner keine terroristischen Gruppen unterstützen.

Datenschutz und Informationssicherheit

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern innerhalb sämtlicher Geschäftsprozesse personenbezogene Daten gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu behandeln, das Recht auf informelle Selbstbestimmung zu wahren sowie den Schutz von Geschäftsinformationen unter Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen zu gewährleisten.

Export- und Zollbestimmungen

Anwendbare Export- und Zollbestimmungen, sind von unseren Geschäftspartnern stets einzuhalten, um eine sichere und einwandfreie Lieferkette zu gewährleisten.

Umsetzung und Meldepflicht

Die Vorwerk Gruppe erwartet von ihren Geschäftspartnern, dass sie sich an die Anforderungen dieses Verhaltenskodex halten.

Mögliche Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex sind nötigenfalls über das Hinweisgebersystem⁶ auf der Unternehmenswebseite der Vorwerk Gruppe zu melden. Geschäftspartner verpflichten sich, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in angemessener Weise über das Hinweisgebersystem zu informieren.

Schulungen

Von unseren Geschäftspartnern erwarten wir, dass sie ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sämtliche Informationen und Schulungsangebote zur Verfügung stellen, die sie benötigen, um eventuelle Verstöße gegen Gesetze bzw. den Verhaltenskodex zu vermeiden.

³ EU-Konfliktmineralien-VO ((EU) 2017/821).

⁴ Umfasst Anforderungen der REACH-VO Nr. 1907/2006 vom 18.12.2006 sowie der RoHS-Richtlinie 2011/65/EU, 2015/863/EU.

⁵ Betrifft die Anforderungen des §3 Abs.1 LkSG.

⁶ https://www.vorwerk-group.com/de/home/ueber_vorwerk/corporate-governance



Kontrollen

Vorwerk behält sich vor, die Einhaltung dieses Verhaltenskodex nach Ankündigung in angemessener Weise zu überprüfen. Die zu diesem Zwecke benötigten Informationen und Auskünfte sind Vorwerk unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen bereitzustellen.

Abhilfemaßnahmen

Sollte eine Verletzung dieser Anforderungen festgestellt werden, so sind unverzüglich geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen und Vorwerk diesbezüglich zu unterrichten. Die Maßnahmen (inkl. Zeitplan) sind angemessen zu dokumentieren und Vorwerk vorzulegen.

Sanktionen

Sollten unsere Geschäftspartner gegen die in diesem Verhaltenskodex genannten Anforderungen verstoßen, so stellt dies eine Vertragsverletzung dar. Sollte der Geschäftspartner unsere Anforderungen nicht erfüllen und innerhalb einer vereinbarten Frist keine angemessenen Abhilfemaßnahmen einleiten oder ist die Geschäftsbeziehung zwischen Vorwerk und dem Geschäftspartner schwerwiegend geschädigt, so behält sich Vorwerk vor, die bestehende Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung zu beenden und das Vertragsverhältnis zu kündigen oder vom entsprechenden Vertrag zurückzutreten.